Bestimmungen

für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für

Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Prescriptions

à l'usage des écoles reconnues par la Croix-Rouge suisse offrant un programme pour la formation des

Hygiénistes dentaires

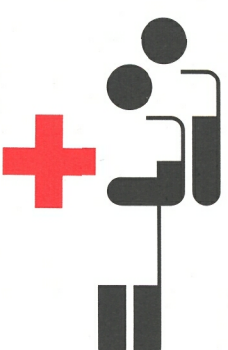

Bestimmungen

für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für

Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker

Inhaltsverzeichnis	2
Ingress	3
Allgemeines	4
Bildungsziele	4
Bestimmungen	5

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Pädagogisches Konzept**	5
2.	**Ausbildungssystem**	
	2.1 Ausgangspunkte	5
	2.2 Gesamtangebot der Dentalhygiene	6
	2.3 Qualifikationen für den Dentalhygieneberuf	7
	2.4 Ausbildungsziele	9
3.	**Organisation der Ausbildung**	
	3.1 Erarbeitung der Lehrgänge	10
	3.2 Dauer der Lehrgänge	10
	3.3 Aufnahmebedingungen	11
	3.4 Verteilung der theoretischen und praktischen Ausbildung	11
	3.5 Anforderungen an die Schulen	11
	3.6 Anforderungen an die Praktikumsorte	12
	3.7 Infrastruktur der Schulen	12
4.	**Abschlussbeurteilung**	
	4.1 Zweck und Zulassung	13
	4.2 Prüfungselemente und Organisation der Abschlussbeurteilung	13
	4.3 Zeitpunkt der Prüfungen und der Berichterstellung	14
	4.4 Theoretische Prüfung	14
	4.5 Klinische Prüfung	14
	4.6 Abschlusspraktikum	15
	4.7 Diplomierung	15
	4.8 Nicht bestandene Abschlussbeurteilung	15
5.	**Innere Kohärenz der Lehrgänge**	
	5.1 Zweck	16
	5.2 Gegenstand	16
	5.3 Selbstevaluation der Schulen	16
6.	**Schlussbestimmungen**	
	6.1 Anwendung der Bestimmungen	17
	6.2 Rekursrecht	17

Ingress

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) hat mit der Kantonsvereinbarung von 1976 von den Kantonen u.a. die Aufgabe übernommen, die Ausbildung in den Pflegeberufen, in den medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Berufen zu fördern, zu regeln und zu überwachen.

Durch die Förderung trägt das SRK dazu bei, dass wissenschaftliche, technische und pädagogische Erkenntnisse, demographische Entwicklungen und neue Tendenzen in der Arbeitswelt in die Berufsausbildungen einfliessen. In diesem Sinne hat das SRK unter Beizug der interessierten Kreise nachfolgende Bestimmungen für die Ausbildung der Dentalhygienikerinnen (*) erarbeitet.

Die Regelung konzentriert sich im Interesse der Flexibilität und der Sicherung einer breiten Rekrutierungsbasis auf die Festlegung von Ausbildungszielen (Ziff. 2.3 - 2.4 sowie Anhang). Die Schulen sind frei in der Bestimmung der Wege, die dahin führen. Die Vorgaben zur Organisation der Ausbildung beschränken sich bewusst auf ein Minimum. Das gibt den Schulen einerseits die Möglichkeit, auf Bewährtem aufzubauen, bedeutet aber auch die Verpflichtung, neuen fachlichen und pädagogischen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Die Ueberwachung umfasst:

- die Organisation der Ausbildung (Ziff. 3)
- die Leistungen der Schülerinnen am Schluss der Ausbildung (Ziff. 4)
- die innere Kohärenz von Ausbildungsstätte und Ausbildungsangebot (Curriculum) (Ziff. 5).

Ueberwachungsinstrumente sind insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen, Schulbesuche und das Studium von Schuldokumenten.

(*) Alle Bezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter.

Allgemeines

Die Ausbildung befähigt die Dentalhygienikerin zur Durchführung präventiver, pädagogischer und therapeutischer Massnahmen im Auftrag und unter der Verantwortung einer Zahnärztin bzw. eines Zahnarztes.

Bei der Gestaltung der Ausbildung wird berücksichtigt, dass die Kandidatinnen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Laufbahnphasen sind. Die Ausbildung richtet sich an:

- Personen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und individueller Vorbereitung, die bereits über eine gewisse Reife und Autonomie verfügen
- Personen, die sich für eine Zweitausbildung interessieren
- Späteintretende

Bildungsziele

Die Ausbildung zur Dentalhygienikerin vermittelt die fachlichen Grundlagen in den Bereichen Prävention, Pädagogik-Gesundheitserziehung und Therapie.

Sie fördert die persönliche Entwicklung im Hinblick auf die sozialen und pädagogisch-erzieherischen Anforderungen des Berufes.

Sie befähigt zur Anpassung an die unterschiedlichen Empfänger mit ihren Bedürfnissen, aber auch an die Entwicklungen im Beruf durch Vermittlung von Schlüsselqualifikationen.

Mittelfristig ist zu prüfen, ob weiterführende Ausbildungsziele durch eine Weiterbildung vorzusehen wären.

Bestimmungen für die Ausbildung der Dentalhygienikerinnen

1. Pädagogisches Konzept

Die Schulen haben ihre Ausbildung nach einem pädagogischen Konzept auszurichten. Es orientiert sich gleichermassen an

- der beruflichen Realität und ihren Perspektiven (Berufswandel)
- pädagogischen Erkenntnissen unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen

2. Ausbildungssystem

2.1 Ausgangspunkte

Ausgangspunkte sind Bedarf und Bedürfnisse der Bevölkerung an Dentalhygiene, das heisst von

- Individuen und Gruppen
- Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, insbesondere Müttern, Betagten
- Gesunden, Behinderten
- Kranken (Akut- und Langzeitpatienten)
- Menschen mit erhöhtem Risiko, sozialen Randgruppen

sowie der aktuelle zahnmedizinische Erkenntnisstand.

2.2 Gesamtangebot der Dentalhygiene

Das Gesamtangebot der Dentalhygiene kann in fünf sich ergänzenden Funktionen zusammengefasst werden:

Funktion 1: Beschaffung, Uebernahme und Interpretation von Befunden

Funktion 2: Motivierung zur Verhaltensänderung durch Aufklärung, Anleitung und Ueberwachung

Funktion 3: Durchführung präventiver und therapeutischer Massnahmen

Funktion 4: Entwicklung von und Beteiligung an Programmen im Gesundheits- und Erziehungswesen sowie Mitwirkung bei Forschungsprojekten

Funktion 5: Sicherstellen der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz

2.3 Qualifikationen für den Dentalhygieneberuf

Die Berufsausübung der Dentalhygienikerin wird durch den Bedarf und die Bedürfnisse der Empfänger an Dentalhygiene sowie durch den zahnmedizinischen Erkenntnisstand bestimmt.

Dies bedingt

- technisches und pädagogisch-erzieherisches Grundlagenwissen
- die Beherrschung von Techniken und Methoden
- ein situationsgerechtes Verhalten
- den Einbezug des Umfeldes
- die Anwendung einer systematischen Arbeitsmethode

Die erforderlichen beruflichen Qualifikationen setzen sich zusammen aus:

- fachspezifischen Qualifikationen (im Sinne spezifischer Arbeitstechniken)
- persönlichen Qualifikationen (für den direkten Umgang mit den Empfängern und Mitgliedern des Praxisteams)
- Schlüsselqualifikationen

Die Schlüsselqualifikationen sind zwar in den Ausbildungszielen enthalten, wegen ihrer Bedeutung für die Ausbildung werden aber die wichtigsten nachstehend aufgeführt.

Schlüsselqualifikationen

Die Berufsausbildung in der Dentalhygiene fördert als Schlüsselqualifikation die Fähigkeit,

- bei der Beurteilung der dentalhygienischen Bedürfnisse den Menschen in seiner Gesamtsituation zu berücksichtigen
- Ressourcen bei sich und anderen wahrzunehmen, zu erhalten und zu entwickeln sowie Grenzen zu akzeptieren
- Veränderungen einer Situation zu erkennen sowie mittel- und langfristige Entwicklungen vorauszusehen
- im Rahmen des von der Zahnärztin bzw. vom Zahnarzt erteilten Auftrags eigenständig Prioritäten zu setzen, Entscheidungen zu treffen und Initiativen zu ergreifen
- ein breites Repertoire an Methoden und Techniken zu kennen und zweckmässig einzusetzen
- sich situations- und zielpublikumsgerecht, verständlich und differenziert auszudrücken
- die Wirkungen des eigenen Handelns zu beurteilen und danach zu handeln
- ethische Grundhaltungen zu entwickeln
- aus einer Grundhaltung der Wertschätzung heraus und in Kenntnis ihrer Aufgaben mit anderen zusammenzuarbeiten
- im Wechselspiel zwischen Anteilnehmen, Engagement und Distanz Beziehungen aufzunehmen
- Konflikte zu erkennen und bei deren Lösung mitzuhelfen

2.4 Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele ergeben sich aus:

- den Bedürfnissen und dem Bedarf an Dentalhygiene der Empfänger und dem zahnmedizinischen Erkenntnisstand
- der Berufsausübung in verschiedenen Einsatzbereichen
- den Schlüsselqualifikationen
- den fünf Funktionen und den dafür notwendigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Dentalhygiene

Die Ausbildungsziele sind in der Grafik im Anhang beschrieben, der Bestandteil der Ausbildungsbestimmungen bildet; das SRK erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Die Ausbildungsziele für die Strahlenschutzausbildung und deren Ueberprüfung werden vom SRK in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen festgelegt.

3. Organisation der Ausbildung

3.1 Erarbeitung der Lehrgänge

Eine Schule kann entsprechend den regionalen und kantonalen gesundheits- und ausbildungspolitischen Zielsetzungen einen oder mehrere Lehrgänge anbieten. Sie erarbeitet für jeden Lehrgang ein detailliertes Ausbildungsprogramm.

Grundlage des Ausbildungsprogramms bilden

- die berufliche Realität und ihre Perspektiven (Berufswandel)
- der zahnmedizinische Erkenntnisstand
- das pädagogische Konzept
- die pädagogischen Erkenntnisse unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen

Die Verwirklichung der Ausbildungsprogramme ist das Ergebnis der Zusammenarbeit von Schule und Praktikumsorten.

3.2 Dauer der Lehrgänge

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Es ist möglich, vorgängige Ausbildungen angemessen zu berücksichtigen, sofern der Nachweis der anrechenbaren Fähigkeiten und Kenntnisse erbracht werden kann.

Für teilzeitliche und berufsbegleitende Lehrgänge ist eine entsprechende Verlängerung der Ausbildung erforderlich.

3.3 Aufnahmebedingungen

Das Mindestalter beträgt bei Beginn der Diplomausbildung 17 Jahre.

Aufnahmebedingungen und Aufnahmeverfahren werden durch die Schulen schriftlich festgelegt. Die Schulen bestimmen über die Aufnahme.

3.4 Verteilung der theoretischen und praktischen Ausbildung

Das dritte Jahr dient dazu, die im theoretischen und klinischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in die Praxis umzusetzen.

Gesamthaft nimmt die praktische Ausbildung maximal die Hälfte der Ausbildungszeit ein.

3.5 Anforderungen an die Schulen

Die Schulen tragen gegenüber dem SRK und den Schülerinnen die Verantwortung für die gesamte Ausbildung (Gesamtverantwortung).

Die Rechtsstellung der Schülerinnen ist schriftlich geregelt. Die Schülerinnen werden zu Beginn der Ausbildung über ihre Rechte und Pflichten, über den Lehrgang und die Promotionsordnung informiert.

Die Schulleitung besteht mindestens aus einer diplomierten Dentalhygienikerin und einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt.

Die Schulleitung verfügt über berufsspezifische sowie pädagogische Qualifikationen und ist speziell auf ihre Führungsaufgabe vorbereitet.

Das Lehrpersonal verfügt neben spezifischen Fachkenntnissen über eine

Ausbildung oder entsprechende Erfahrung in Methodik und Didaktik.
Die Schulleitung und das Lehrpersonal bilden sich fachlich und pädagogisch weiter.

Die interne Organisation der Schulen ist reglementarisch festgehalten.

3.6 Anforderungen an die Praktikumsorte

Die Praktikumsorte übernehmen Mitverantwortung für die Ausbildung, indem sie den Schülerinnen Gelegenheit geben, das Gelernte zu üben und zu vertiefen sowie Erfahrungen zu sammeln und indem sie sie fördern und ihre beruflichen Leistungen beurteilen.
Für jedes Praktikum legt die Schule spezifische Lernziele in den fünf Funktionen der Dentalhygiene fest.

Jeder Praktikumsort bestimmt mindestens eine für die Schülerinnenausbildung verantwortliche Person, die neben der fachlichen Qualifikation über pädagogische Erfahrung, besonders über die Fähigkeit der Förderung und Qualifikation der Schülerinnen verfügt.

Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Schule und Praktikumsort sind in einer Vereinbarung schriftlich festzuhalten.

3.7 Infrastruktur der Schulen

Die Schule verfügt über Räumlichkeiten und Einrichtungen, die eine vielfältige und zeitgemässe methodisch-didaktische Gestaltung des Unterrichts erlauben.

4. Abschlussbeurteilung

4.1 Zweck und Zulassung

Die Schulen führen eine Abschlussbeurteilung durch, in der die Schülerinnen zeigen, dass sie die Ausbildungsziele erreicht haben.

Die Schülerinnen werden zur Abschlussbeurteilung zugelassen, wenn

- in ihrem Schülerdossier ausgewiesen ist, dass sie die Ausbildung ordnungsgemäss durchlaufen und zwei Drittel des letzten Praktikums absolviert haben;

- sie die Bedingungen der Promotionsordnung der Schule erfüllen.

Der Zulassungsentscheid ist spätestens ein Monat vor Beginn der Abschlussbeurteilung zu fällen.

4.2 Prüfungselemente und Organisation der Abschlussbeurteilung

Die Abschlussbeurteilung stützt sich auf drei Prüfungselemente:

a) theoretische Prüfung
b) klinische Prüfung (mit mündlicher Befragung und Beurteilung einer Behandlungsdokumentation)
c) Beurteilung des Abschlusspraktikums

Bei der theoretischen Prüfung beurteilen eine Lehrkraft der Schule (Examinator/in) und eine neutrale Fachperson die Schülerin gemeinsam.

Bei der klinischen Prüfung beurteilen eine Lehrkraft der Schule, eine Zahnärztin bzw. ein Zahnarzt und eine neutrale Fachperson die Schülerin gemeinsam.

Bei allfälligen Differenzen in der Beurteilung der theoretischen oder klinischen Prüfung entscheidet die Schulleitung.

Grundlage der Beurteilung des Abschlusspraktikums bilden die Beobachtungen der Praktikumsbegleiterin bzw. des -begleiters und der/des Praktikumsverantwortlichen. Die bzw. der Praktikumsverantwortliche entscheidet über die Bewertung der Leistungen der Schülerin.

Für sämtliche Beurteilungen werden schuleigene kriterienorientierte Beurteilungsinstrumente verwendet, welche die wesentlichen Merkmale der zu beurteilenden Tätigkeiten enthalten. Die (ebenfalls kriteriumsbezogenen) Erfüllungsnormen sind festgelegt.

4.3 Zeitpunkt der Prüfungen und der Berichterstellung

Die theoretische Prüfung kann frühestens im 3. Ausbildungsjahr absolviert werden.

Die klinische Prüfung findet am Ende des 3. Ausbildungsjahres statt.

Der Praktikumsbericht kann erstellt werden, wenn mindestens zwei Drittel der verlangten Praktikumsdauer absolviert sind.

4.4 Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Kandidatin beweist, dass ihr Fachwissen den Ausbildungszielen entspricht.

4.5 Klinische Prüfung

Die klinische Prüfung wird in der Ausbildungsstätte abgelegt. Sie erstreckt sich auf drei Behandlungen, die sich bezüglich Problemstellung, Dauer und Umfang unterscheiden. Ergänzend erfolgt ein Prüfungsgespräch, in welchem die Kandidatin zeigt, dass sie die Kenntnisse und Erfahrungen unter (bezüglich institutionellem Rahmen, Merkmalen der betroffenen Personen oder Gruppen usw.) verschiedenartigen Umständen einsetzen kann. Zusätzlich legt die Kandidatin die vollständige Dokumentation einer von ihr durchgeführten Behandlung vor.

4.6 Abschlusspraktikum

Ueber das letzte Praktikum wird ein Praktikumsbericht erstellt. Dieser zeigt auf, ob die Schülerin die Praktikumsziele in den fünf Funktionen der Dentalhygiene erreicht hat. Die Beurteilung enthält Angaben über die berufliche Erfahrung, Kenntnisse und deren Anwendung.

4.7 Diplomierung

Das Diplom wird erteilt, wenn die Schülerin in allen drei Prüfungselementen der Abschlussbeurteilung bestanden hat; es wird vom SRK registriert und gegengezeichnet.

4.8 Nicht bestandene Abschlussbeurteilung

Hat die Schülerin die theoretische Prüfung nicht bestanden, so kann sie diese ohne Verlängerung der Ausbildungszeit wiederholen. Besteht sie diese Prüfung wiederum nicht, so wird die Ausbildungszeit maximal um ein Jahr verlängert. In der verlängerten Ausbildungszeit können alle Prüfungsteile nur noch einmal abgelegt werden.

Hat die Schülerin die klinische Prüfung nicht bestanden, so kann sie diese nach frühestens sechs Monaten zusätzlicher Ausbildungszeit noch ein zweites und letztes Mal ablegen. Die als bestanden beurteilten Prüfungselemente der Abschlussbeurteilung müssen nicht wiederholt werden.

Zeigt der Praktikumsbericht, dass die Schülerin die Ziele des letzten Praktikums nicht erreicht hat, so muss sie das Praktikum ein zweites und letztes Mal absolvieren.

5. Innere Kohärenz der Lehrgänge

5.1 Zweck

Die innere Kohärenz der Lehrgänge schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Schülerinnen das Ausbildungsziel erreichen können.

5.2 Gegenstand

Die innere Kohärenz umfasst

a) die Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Elementen des Ausbildungsprogramms. Dazu gehören namentlich das pädagogische Konzept und dessen Abstimmung auf die Schülerinnen-Typen, der Lehrplan, die Ausbildungsdauer, die Anordnung der Ausbildungsphasen, die Vereinbarungen zwischen Schule und Praktikumsorten, die Aufnahme- und Promotionsordnungen, die vorgesehenen personellen und materiellen Ressourcen und die Schulordnung;

b) die Uebereinstimmung zwischen den Gegebenheiten der Ausbildungsrealitäten in Schule und Praxis, d.h. die Fähigkeiten, die Einstellungen und das Verhalten aller an der Ausbildung beteiligten Personen, der Unterricht, die Arbeitsbedingungen, die Vorbereitung der Schülerinnen auf die einzelnen Praktika, die Handhabung der verschiedenen Reglemente usw.;

c) die Uebereinstimmung von Ausbildungsprogramm und Ausbildungsrealitäten in Schule und Praxis.

Die innere Kohärenz der Lehrgänge wird anhand von Kriterien beurteilt, welche das SRK erstellt.

5.3 Selbstevaluation der Schulen

Die Schulen überprüfen die Kohärenz ihrer Ausbildungsprogramme regelmässig selbständig und erstatten in bestimmten Abständen Bericht über die bearbeiteten Fragestellungen und die verwendeten Evaluationsmethoden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Anwendung der Bestimmungen

Diese Bestimmungen sind verbindlich für alle vom SRK anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für Dentalhygienikerinnen. Der Fachausschuss für Dentalhygienikerinnen des SRK berät das SRK bei der Ueberwachung der anerkannten Ausbildungsstätten bezüglich Einhaltung der von ihm erlassenen Vorschriften. Es kann Abweichungen gestatten, sofern das Erreichen des Ausbildungsziels gewährleistet ist.

6.2 Rekursrecht

Beschlüsse der Abteilung Berufsbildung des SRK über Abweichungen von den Bestimmungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und können von der betroffenen Ausbildungsstätte innert 30 Tagen angefochten werden.

Diese Bestimmungen wurden vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 17. April 1991 erlassen. Sie treten am 1. Juni 1991 in Kraft.

SCHWEIZERISCHES ROTES KREUZ

Präsident	Chef Berufsbildung
Dr. Karl Kennel	Peter Lutz

Ausbildungsziele Dentalhygienikerin

Die *Empfänger* der Dentalhygiene sind:
- Individuen und Gruppen
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Mütter, Betagte
- Gesunde, Behinderte
- Kranke (Akut- und Langzeitpatienten)
- Menschen mit erhöhtem Risiko, Randgruppen

Die *Berufsausübung* erfolgt:
- in zahnärztlichen Praxen
- in Institutionen des Gesundheits-, Sozial- und Erziehungswesens
- in Forschungsprogrammen

Die Berufsausübung wird durch den dentalhygienischen *Bedarf* und die *Bedürfnisse* der Empfänger der Dentalhygiene sowie den *aktuellen zahnmedizinischen Erkenntnisstand* bestimmt.

Dies bedingt
- *technisches und pädagogisch-erzieherisches Grundlagenwissen*
- die *Beherrschung von Techniken und Methoden*
- ein *situationsgerechtes Verhalten*
- den *Einbezug des Umfeldes*
- die Anwendung einer *systematischen Arbeitsmethode.*

Die erforderlichen beruflichen Qualifikationen setzen sich zusammen aus:
- *fachspezifischen* Qualifikationen (im Sinne spezifischer Arbeitstechniken)
- *persönlichen* Qualifikationen (für den direkten Umgang mit den Empfängern der Dentalhygiene und den Mitgliedern des Praxisteams)
- *Schlüsselqualifikationen*

Funktionen in der Dentalhygiene	Ausbildungsziele
1. Beschaffung, Übernahme und Interpretation von Befunden	– Verfügt über das einschlägige medizinische, zahnmedizinische und naturwissenschaftliche Grundlagenwissen – beherrscht die Handhabung der Apparate und Instrumente, hat eine Übersicht über die Röntgentechniken und Kenntnisse der Phototechnik und -physik – hält sich an die Strahlenschutzbestimmungen – verfügt über die einschlägigen Kenntnisse zur Auswahl und Anwendung des Materials – erstellt Befunde präzise und kann die richtigen Schlussfolgerungen ziehen – respektiert ethische Regeln – fördert durch ihre Haltung und ihr Kommunikationsverhalten das Vertrauen und Wohlbefinden der Empfänger
2. Motivierung zur Verhaltensänderung durch Aufklärung, Anleitung und Überwachung	– Wendet spezifisch medizinisches und zahnmedizinisches Fachwissen sowie einschlägige, elementare Kenntnisse der Lernpsychologie, der Sozialpsychologie, wie auch der Arbeitstechnik und -methodik an – beherrscht die exakte Anwendung aller Hilfsmittel und -methoden zur Dentalhygiene und kann sie demonstrieren – nutzt didaktische Methoden – schafft durch ihr Verhalten und ihre Haltung günstige Bedingungen

3. Durchführung präventiver und therapeutischer Massnahmen	– Wendet das einschlägige medizinische, zahnmedizinische und naturwissenschaftliche Grundlagenwissen an – verfügt über technische Kenntnisse, Instrumenten- und Materialkenntnisse und wendet sie sachgerecht an – zeigt ein ausgeprägtes Tastgefühl und manuelles Geschick – zeigt eine genaue und geübte Wahrnehmung – verfügt über Beharrlichkeit und Ausdauer und beachtet dabei das Wohlbefinden des Empfängers – führt Ersthilfemassnahmen kompetent durch
4. Entwicklung von und Beteilung an Programmen im Gesundheits- und Erziehungswesen sowie Mitwirkung bei Forschungsprojekten	– Verfügt über einschlägige Kenntnisse zur Durchführung der Prophylaxe – verfügt über einschlägige Kenntnisse im Gesundheitswesen (Gesundheitspolitik, aktuelle Tendenzen, Strukturen) – wendet einschlägige Arbeitsmethoden (wie Umgang mit Dokumentationen und Bibliographien, EDV) an – ist auf erzieherische Gesundheitsaktionen vorbereitet – nutzt didaktische Methoden und lernpsychologische Kenntnisse – ist fähig, zur Umsetzung von Forschungsergebnissen (u.a. über die Wirksamkeit von Gesundheitsaktionen) in die Praxis beizutragen – ist fähig, Fachliteratur kritisch zu interpretieren
5. Sicherstellen der Arbeitsabläufe im Praxisteam und am eigenen Arbeitsplatz	– Verfügt über die notwendigen Kenntnisse zur Erledigung der Administration in ihrem Arbeitsbereich und zur Unterstützung des Praxisteams (u.a. Korrespondenz, Buchführung, EDV, Maschinenschreiben) – kennt ihre Rechte und Pflichten – setzt spezifische Fachkenntnisse der Hygiene ein – wartet und entsorgt Materialien und Apparate fachgerecht – fördert durch ihre Haltung und ihr Verhalten die Zusammenarbeit im Praxisteam.

3.3.1 Anpassung der Aufnahmepraxis

Die Schulen haben die Aufnahmepraxis bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Aufnahmebedingungen anzupassen.

Inkrafttreten
Der Chef Berufsbildung bestimmt das Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen.

Bern, den 29. Mai 2001

Schweizerisches Rotes Kreuz
Direktor a.i.

Chef Berufsbildung

Dr. Jakob Roost

Dr. Johannes Flury

Genehmigt vom Vorstand der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz am 21. Juni 2001

Die revidierten Bestimmungen treten am 1.1.2002 in Kraft

Wabern, den 31. August 2001

Der Chef Berufsbildung

Revision vom 29. Mai 2001

Die Geschäftsleitung SRK beschliesst die Revision der Ziffer 3.3 der Bestimmungen für die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Ausbildungsstätten mit einem Ausbildungsprogramm für Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker (DH) vom 17. April 1991:

3.3 Aufnahmebedingungen

[1] Zur Diplomausbildung an einer Höheren Fachschule werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche über eine abgeschlossene Sekundarstufe II verfügen

[2] Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen den Nachweis erbringen, dass sie über eine für die gewählte Ausbildung ausreichende Allgemeinbildung und entsprechende Grundlagenkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern verfügen

[3] Die Höheren Fachschulen können Aufnahmeverfahren durchführen, welche dazu dienen, die in Absatz zwei erwähnten Kenntnisse und die Berufseignung zu überprüfen

[4] Das SRK kann im begründeten Einzelfall auf Gesuch der Schule in der Aufnahme Ausnahmen gestatten, sofern die Erreichung der Ausbildungsziele durch die Lernende nicht gefährdert wird

[5] Wer sich aus einer Berufsausbildung in einem Gesundheitsberuf oder einem diesem verwandten Berufsfeld auf Sekundarstufe II über bereits vorhandene Kenntnisse und Fähigkeiten ausweist, kann von der Höheren Fachschule von einzelnen Ausbildungsteilen und Zwischenprüfungen dispensiert werden Mit Zustimmung des SRK kann bei grösseren Gruppen mit entsprechenden Vorkenntnissen auch die Dauer der Diplomausbildung verkürzt werden